



Reglement für den Kantone Wettkampf

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die BSKV Sportkommission (Spoko) bestimmt alljährlich die Ausscheidungs-Meisterschaften, welche für die Bildung der kantonalen Auswahlmannschaft gewertet werden.

Art. 2

Nach Abschluss dieser Wertungsmeisterschaften selektioniert die Spoko die Auswahlmannschaft für die finale Ausscheidung auf den Wettkampfbahnen des folgenden Kantone Wettkampfes.

Art. 3

Die Daten und Termine für die Ausscheidungen werden in Zusammenarbeit mit der Spoko festgelegt.

II. Teilnahmebedingungen

Art. 4

Es können alle Kegler/-innen welche Hauptmitglieder im Unterverband Bern sind, an den Ausscheidungsmeisterschaften teilnehmen.

Art. 5

Für die Teilnahme zur Bewertung für die Kantonale Auswahlmannschaft muss keine Anmeldung erfolgen.

III. Austragungsmodus

Art. 6

Die Spoko bestimmt die Organisation und den Ablauf der Ausscheidungen und bestimmt hierzu den verantwortlichen Funktionär.

Art. 7

Die Spoko definiert die ersten Ausscheidungsmeisterschaften (Vorzugsweise sind dies: externe Meisterschaften und die KWK Vormeisterschaft, welche gespielt werden muss. Jeder Kegler spielt sein Programm in seiner Kategorie. Für die Anmeldung und Startzeit der Ausscheidungsmeisterschaften ist jeder Kegler selbst verantwortlich.

Art. 8

Die von der Spoko zur Wertung bestimmten Meisterschaften werden auf der Homepage des BSKV publiziert.

IV. Ausscheidungen

Art. 9

Für die finale Ausscheidung werden die qualifizierten Kegler/-innen persönlich angeschrieben.

Art. 10

Bei den Ausscheidungsmeisterschaften spielen die Kegler in ihrer Wurfdisziplin. Für die Ausscheidung zählen bei den 200er nur die ersten 25 Würfe Pro Bahn. Alle Kegler werden in einer Tabelle geführt (4x25 Wurf).

Art. 11

Die zusammengezählten 10 höchsten Resultate der vorgeschriebenen Meisterschaften werden für die finale Ausscheidung aufgeboden.

Art. 12

Die finale Ausscheidung findet an einem definierten Termin statt, welche durch den Ressortleiter KWK bestimmt wird.

Alle Kegler/-innen müssen das 200er Programm spielen.

Ein Vor- und Nachkegeln ist nicht gestattet. Ausnahmen müssen durch den Ressortleiter KWK und Mannschaft erlaubt werden.

Anschliessend wird die KWK Mannschaft definiert. Es werden alle Ausscheidungen zusammen gewertet.

Art. 13

Die 5 höchsten Resultate (Kegler) werden für die KWK Mannschaft aufgeboden. Der 6. wird als Ersatz aufgeboden.

V. Wurfprogramm

Art. 14

Das Wurfprogramm richtet sich nach den Bestimmungen des SSKV und ist diesem anzupassen.

Art. 15

Qualifiziert sich ein B-Kegler/-in für die KWK Mannschaft, muss Er/Sie das 200er Programm am Wettkampf spielen.

VI. Finanzielles

Art. 16

Die Kosten der Ausscheidungsmeisterschaften (Startgeld und Fahrkosten) gehen zu Lasten des Keglers/-in.

Art. 17

Die Kosten der finalen Ausscheidung, Wettkampf und Absenden gehen zu Lasten der Kantonalkasse. Die Ausgaben richten sich nach dem, von der Spoko vorgelegtem und von der HV genehmigtem Budget. Taggelder und Fahrentschädigungen werden nach dem Spesenreglement ausbezahlt.

Budgetüberschreitungen müssen von der Spoko eingesehen und bewilligt werden.

VII. Betreuung

Art. 18

Für die Betreuung der Mannschaft am Wettkampf wird nach der finalen Ausscheidung ein Mitglied ausserwählt.

- Der Funktionär (sofern nicht Mitglied in der Mannschaft)
- Ein Spoko Mitglied
- Ein Spieler/-in, welcher alle Ausscheidungen mitgemacht hat.

Art. 19

Die Kantone Mannschaft besteht aus 5 Spieler/-innen und einem Ersatz. Der Ersatzspieler/-in hat sich stets zur Verfügung zu halten, für einen eventuellen Ersatzeinsatz

Art. 20

Dem Betreuer obliegt das Zuteilen der Tenüs und das Widereinsammeln derselben. Er ist auch dafür besorgt, dass die Berner Mannschaft korrekt mit den Berner-Farben zum Wettkampf antritt.

VIII. Absenden

Art 21

Wenn die Berner Mannschaft am Wettkampf einer der ersten drei Ränge erreicht, hat die Mannschaft vollständig am Absenden zugegen zu sein. Vom 4. Rang abwärts ist nur ein Vertreter der Spoko zu delegieren.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 22

Am Wettkampftag hat die Spoko/Vorstand mit mindestens einem Vertreter anwesend zu sein. Am Wettkampftag ist das Coaching der Mannschaft Sache des Betreuers. Eine Einmischung ist nur auf ausdrücklichen Wunsch der Mannschaft oder des Betreuers zu machen.

X. Verschiedenes

Art. 23

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Sportreglement BSKV

An der Hauptversammlung vom 12. Januar 2018 wurde dieses Reglement angenommen und tritt rückwirkend ab 1.1.2018 in Kraft.

Bern, 12.01.2018

Der Präsident BSKV



Sign Daniel Mühleemann

Der Sportpräsident BSKV



Sign Markus Salvisberg

Änderungsnachweis:

Artikel	Datum	Ersteller	Bemerkung
Alle	Entscheid HV 2018	Bruno Wüthrich Spoko	Reglement komplett neu überarbeitet und Art. Neu nummeriert